

Übereinkommen Nr. 138 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung

Abgeschlossen in Genf am 26. Juni 1973

Von der Bundesversammlung genehmigt am 18. März 1999²

Schweizerische Ratifikationsurkunde hinterlegt am 17. August 1999³

In Kraft getreten für die Schweiz am 17. August 2000⁴

(Stand am 23. August 2010)

Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation,

die vom Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes nach Genf einberufen wurde und am 6. Juni 1973 zu ihrer achtundfünfzigsten Tagung zusammengetreten ist,

hat beschlossen, verschiedene Anträge anzunehmen betreffend das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung, eine Frage, die den vierten Gegenstand ihrer Tagesordnung bildet,

nimmt Kenntnis von den Bestimmungen des Übereinkommens über das Mindestalter in gewerblichen Betrieben, 1919⁵, des Übereinkommens über das Mindestalter (Arbeit auf See), 1920, des Übereinkommens über das Mindestalter (Landwirtschaft), 1921, des Übereinkommens über das Mindestalter (Kohlenzieher und Heizer), 1921⁶, des Übereinkommens über das Mindestalter (nichtgewerbliche Arbeiten), 1932, des Abgeänderten Übereinkommens über das Mindestalter (Arbeit auf See), 1936⁷, des Abgeänderten Übereinkommens über das Mindestalter (Gewerbe), 1937, des Abgeänderten Übereinkommens über das Mindestalter (nichtgewerbliche Arbeiten), 1937, des Übereinkommens über das Mindestalter (Fischer), 1959, und des Übereinkommens über das Mindestalter (Untertagearbeiten), 1965⁸,

AS 2001 1427; BBl 1999 513

¹ Der französische Originaltext befindet sich unter der gleichen Nummer in der entsprechenden Ausgabe dieser Sammlung.

² AS 2001 1426

³ Anlässlich der Ratifikation hat die Schweiz die folgenden ILO-Übereinkommen mit Wirkung auf den 17. August 2000 gekündigt:
Übereinkommen Nr. 58 über das Mindestalter (Seeschifffahrt) vom 24. Oktober 1936 [AS 1960 473, 1962 1357 1359 Art. 1];
Übereinkommen Nr. 123 über das Mindestalter (Untertagearbeiten) vom 22. Juni 1965 [AS 1968 166].

⁴ Mit Inkrafttreten wird die Schweiz mit sofortiger Wirkung von den Verpflichtungen der folgenden ILO-Übereinkommen befreit:

Übereinkommen Nr. 5 über das Mindestalter (Industrie) vom 28. November 1919 [BS 14 9; AS 1962 1357 1359 Art. 1];

Übereinkommen Nr. 15 über das Mindestalter (Kohlenzieher oder Heizer) vom 11. November 1921 [AS 1960 464, 1962 1357 1359 Art. 1].

⁵ [BS 14 9; AS 1962 1357 1359 Art. 1]

⁶ [AS 1960 464, 1962 1357 1359 Art. 1]

⁷ [AS 1960 473, 1962 1357 1359 Art. 1]

⁸ [AS 1968 166]

ist der Ansicht, dass es an der Zeit ist, eine allgemeine Urkunde über diesen Gegenstand aufzustellen, die die bestehenden, für begrenzte Wirtschaftsbereiche geltenden Übereinkommen schrittweise ersetzen würde, um die vollständige Abschaffung der Kinderarbeit zu erreichen, und

hat dabei bestimmt, dass diese Urkunde die Form eines internationalen Übereinkommens erhalten soll.

Die Konferenz nimmt heute, am 26. Juni 1973, das folgende Übereinkommen an, das als Übereinkommen über das Mindestalter, 1973, bezeichnet wird.

Art. 1

Jedes Mitglied, für das dieses Übereinkommen in Kraft ist, verpflichtet sich, eine innerstaatliche Politik zu verfolgen, die dazu bestimmt ist, die tatsächliche Abschaffung der Kinderarbeit sicherzustellen und das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung oder Arbeit fortschreitend bis auf einen Stand anzuheben, bei dem die volle körperliche und geistige Entwicklung der Jugendlichen gesichert ist.

Art. 2

1. Jedes Mitglied, das dieses Übereinkommen ratifiziert, hat in einer seiner Ratifikationsurkunde beigefügten Erklärung ein Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung oder Arbeit in seinem Gebiet und auf den in seinem Gebiet eingetragenen Verkehrsmitteln anzugeben; vorbehaltlich der Artikel 4 bis 8 dieses Übereinkommens darf niemand vor Erreichung dieses Alters zur Beschäftigung oder Arbeit in irgendeinem Beruf zugelassen werden.

2. Jedes Mitglied, das dieses Übereinkommen ratifiziert hat, kann in der Folge den Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes durch weitere Erklärungen davon in Kenntnis setzen, dass es ein höheres als das früher angegebene Mindestalter festlegt.

3. Das gemäss Absatz 1 dieses Artikels anzugebende Mindestalter darf nicht unter dem Alter, in dem die Schulpflicht endet, und auf keinen Fall unter 15 Jahren liegen.

4. Ungeachtet der Bestimmungen in Absatz 3 dieses Artikels kann ein Mitglied, dessen Wirtschaft und schulische Einrichtungen ungenügend entwickelt sind, nach Anhörung der beteiligten Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände, soweit solche bestehen, anfangs ein Mindestalter von 14 Jahren angeben.

5. Jedes Mitglied, das gemäss den Bestimmungen des vorstehenden Absatzes ein Mindestalter von 14 Jahren angegeben hat, hat in seinen nach Artikel 22 der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation⁹ vorzulegenden Berichten über die Durchführung dieses Übereinkommens anzugeben:

- a) dass die Gründe hierfür weiter bestehen oder
- b) dass es von einem bestimmten Zeitpunkt an darauf verzichtet, die betreffenden Bestimmungen weiter in Anspruch zu nehmen.

⁹ SR 0.820.1

Art. 3

1. Das Mindestalter für die Zulassung zu einer Beschäftigung oder Arbeit, die wegen ihrer Art oder der Verhältnisse, unter denen sie verrichtet wird, voraussichtlich für das Leben, die Gesundheit oder die Sittlichkeit der Jugendlichen gefährlich ist, darf nicht unter 18 Jahren liegen.
2. Die Arten der Beschäftigung oder Arbeit, für die Absatz 1 dieses Artikels gilt, sind von der innerstaatlichen Gesetzgebung oder der zuständigen Stelle nach Anhörung der beteiligten Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände, soweit solche bestehen, zu bestimmen.
3. Ungeachtet der Bestimmungen in Absatz 1 dieses Artikels kann die innerstaatliche Gesetzgebung oder die zuständige Stelle nach Anhörung der beteiligten Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände, soweit solche bestehen, eine Beschäftigung oder Arbeit ab dem Alter von 16 Jahren unter der Voraussetzung genehmigen, dass das Leben, die Gesundheit und die Sittlichkeit der betreffenden Jugendlichen voll geschützt sind und die Jugendlichen eine angemessene sachbezogene Unterweisung oder berufliche Ausbildung in dem entsprechenden Wirtschaftszweig erhalten haben.

Art. 4

1. Soweit notwendig, kann die zuständige Stelle nach Anhörung der beteiligten Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände, soweit solche bestehen, begrenzte Kategorien der Beschäftigung oder Arbeit, bei denen im Zusammenhang mit der Durchführung besondere Probleme von erheblicher Bedeutung entstehen, von der Anwendung dieses Übereinkommens ausnehmen.
2. Jedes Mitglied, das dieses Übereinkommen ratifiziert, hat in seinem ersten Bericht, den es gemäss Artikel 22 der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation¹⁰ über die Durchführung des Übereinkommens vorzulegen hat, die Kategorien der Beschäftigung oder Arbeit anzugeben, die gegebenenfalls auf Grund von Absatz 1 dieses Artikels von der Anwendung ausgeschlossen worden sind, unter Angabe der Gründe für deren Ausschluss, und in den folgenden Berichten den Stand seiner Gesetzgebung und Praxis in Bezug auf die ausgeschlossenen Kategorien anzugeben und mitzuteilen, in welchem Umfang dem Übereinkommen in Bezug auf diese Kategorien entsprochen wurde oder entsprochen werden soll.
3. Dieser Artikel berechtigt nicht dazu, eine Beschäftigung oder Arbeit im Sinne des Artikels 3 dieses Übereinkommens von der Anwendung dieses Übereinkommens auszunehmen.

Art. 5

1. Ein Mitglied, dessen Wirtschaft und Verwaltungseinrichtungen ungenügend entwickelt sind, kann nach Anhörung der beteiligten Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände, soweit solche bestehen, den Geltungsbereich dieses Übereinkommens anfangs begrenzen.

¹⁰ SR 0.820.1

2. Jedes Mitglied, das die Bestimmungen in Absatz 1 dieses Artikels in Anspruch nimmt, hat in einer seiner Ratifikationsurkunde beigefügten Erklärung die Wirtschaftszweige oder Betriebsarten anzugeben, auf die es die Bestimmungen des Übereinkommens anwenden wird.

3. Der Geltungsbereich dieses Übereinkommens hat mindestens einzubeziehen: Industrien zur Gewinnung von Rohstoffen; verarbeitende Industrien; Baugewerbe und öffentliche Arbeiten; Elektrizität, Gas und Wasser; sanitäre Dienste; Verkehrswesen, Lagerung und Nachrichtenübermittlung; Plantagen und andere vorwiegend zu Erwerbszwecken erzeugende landwirtschaftliche Betriebe, mit Ausnahme von Familien- oder Kleinbetrieben, deren Erzeugnisse für den örtlichen Verbrauch bestimmt sind und die nicht regelmässig Lohnarbeiter beschäftigen.

4. Jedes Mitglied, das den Geltungsbereich dieses Übereinkommens gemäss diesem Artikel begrenzt hat,

- a) hat in seinen nach Artikel 22 der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation¹¹ vorzulegenden Berichten die allgemeine Lage in Bezug auf die Beschäftigung oder Arbeit von Jugendlichen und Kindern in den Wirtschaftszweigen anzugeben, die von dem Geltungsbereich dieses Übereinkommens ausgenommen sind, sowie anzugeben, inwieweit Fortschritte im Hinblick auf eine umfassendere Anwendung der Bestimmungen des Übereinkommens erzielt worden sind;
- b) kann jederzeit den Geltungsbereich durch eine an den Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes gerichtete förmliche Erklärung erweitern.

Art. 6

Dieses Übereinkommen gilt nicht für Arbeiten, die von Kindern und Jugendlichen in allgemein bildenden Schulen, berufsbildenden Schulen oder Fachschulen oder in anderen Ausbildungsanstalten oder von Personen, die mindestens 14 Jahre alt sind, in Betrieben ausgeführt werden, sofern diese Arbeiten unter Bedingungen verrichtet werden, die von der zuständigen Stelle nach Anhörung der beteiligten Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände, soweit solche bestehen, vorgeschrieben sind und einen integrierenden Bestandteil bilden

- a) eines Bildungs- oder Ausbildungslehrgangs, für den eine Schule oder Ausbildungsanstalt die Hauptverantwortung trägt;
- b) eines von der zuständigen Stelle anerkannten Ausbildungsprogramms, das überwiegend oder ausschliesslich in einem Betrieb durchgeführt wird; oder
- c) eines Beratungs- oder Orientierungsprogramms, das dazu bestimmt ist, die Wahl eines Berufs oder eines Ausbildungsganges zu erleichtern.

¹¹ SR 0.820.1

Art. 7

1. Die innerstaatliche Gesetzgebung kann zulassen, dass Personen im Alter von 13 bis 15 Jahren bei leichten Arbeiten beschäftigt werden oder solche Arbeiten ausführen, sofern diese Arbeiten
 - a) für ihre Gesundheit oder Entwicklung voraussichtlich nicht schädlich sind; und
 - b) nicht so beschaffen sind, dass sie ihren Schulbesuch, ihre Teilnahme an den von der zuständigen Stelle genehmigten beruflichen Orientierungs- oder Ausbildungsprogrammen oder ihre Fähigkeit beeinträchtigen, dem Unterricht mit Nutzen zu folgen.
2. Die innerstaatliche Gesetzgebung kann ferner zulassen, dass Personen, die mindestens 15 Jahre alt, aber noch schulpflichtig sind, bei Arbeiten beschäftigt werden oder Arbeiten ausführen, die die in Absatz 1 Buchstabe *a)* und *b)* dieses Artikels genannten Voraussetzungen erfüllen.
3. Die zuständige Stelle hat die Tätigkeiten zu bestimmen, bei denen gemäss Absatz 1 und 2 dieses Artikels eine Beschäftigung oder Arbeit zugelassen werden kann, und die Zahl der Stunden für eine solche Beschäftigung oder Arbeit sowie die Bedingungen, unter denen sie ausgeübt werden kann, vorzuschreiben.
4. Ungeachtet der Bestimmungen in Absatz 1 und 2 dieses Artikels kann ein Mitglied, das die Bestimmungen in Artikel 2 Absatz 4 in Anspruch genommen hat, für die Dauer dieser Inanspruchnahme anstelle des Alters von 13 und 15 Jahren in Absatz 1 dieses Artikels 12 und 14 Jahre und anstelle des Alters von 15 Jahren in Absatz 2 dieses Artikels 14 Jahre einsetzen.

Art. 8

1. Die zuständige Stelle kann nach Anhörung der beteiligten Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände, soweit solche bestehen, in Einzelfällen Ausnahmen von dem in Artikel 2 dieses Übereinkommens vorgesehenen Verbot der Beschäftigung oder Arbeit zulassen, beispielsweise zum Zweck der Teilnahme an künstlerischen Veranstaltungen.
2. Derartige Genehmigungen haben die Zahl der Stunden für eine solche Beschäftigung oder Arbeit zu begrenzen und die Bedingungen vorzuschreiben, unter denen sie ausgeübt werden kann.

Art. 9

1. Die zuständige Stelle hat alle erforderlichen Massnahmen, einschliesslich geeigneter Zwangsmassnahmen, zu treffen, um die wirksame Durchführung der Bestimmungen dieses Übereinkommens zu gewährleisten.
2. Die innerstaatliche Gesetzgebung oder die zuständige Stelle hat die Personen zu bezeichnen, die für die Einhaltung der zur Durchführung des Übereinkommens getroffenen Bestimmungen verantwortlich sind.

3. Die innerstaatliche Gesetzgebung oder die zuständige Stelle hat die Aufzeichnungen oder anderen Unterlagen zu bestimmen, die vom Arbeitgeber zu führen und zur Verfügung zu stellen sind; diese Aufzeichnungen oder Unterlagen haben Namen, Alter oder Geburtsdatum, soweit möglich ordnungsgemäss bescheinigt, der von ihm beschäftigten oder für ihn arbeitenden Personen unter 18 Jahren zu enthalten.

Art. 10

1. Dieses Übereinkommen ändert die folgenden Übereinkommen nach Massgabe der Bestimmungen dieses Artikels: Übereinkommen über das Mindestalter in gewerblichen Betrieben, 1919, Übereinkommen über das Mindestalter (Arbeit auf See), 1920, Übereinkommen über das Mindestalter (Landwirtschaft), 1921, Übereinkommen über das Mindestalter (Kohlenzieher und Heizer), 1921, Übereinkommen über das Mindestalter (nichtgewerbliche Arbeiten), 1932, Abgeändertes Übereinkommen über das Mindestalter (Arbeit auf See), 1936, Abgeändertes Übereinkommen über das Mindestalter (Gewerbe), 1937, Abgeändertes Übereinkommen über das Mindestalter (nichtgewerbliche Arbeiten), 1937, Übereinkommen über das Mindestalter (Fischer), 1959, und Übereinkommen über das Mindestalter (Untertagearbeiten), 1965.

2. Das Inkrafttreten dieses Übereinkommens schliesst weitere Ratifikationen der folgenden Übereinkommen nicht aus: Abgeändertes Übereinkommen über das Mindestalter (Arbeit auf See), 1936, Abgeändertes Übereinkommen über das Mindestalter (Gewerbe), 1937, Abgeändertes Übereinkommen über das Mindestalter (nichtgewerbliche Arbeiten), 1937, Übereinkommen über das Mindestalter (Fischer), 1959, und Übereinkommen über das Mindestalter (Untertagearbeiten), 1965.

3. Das Übereinkommen über das Mindestalter in gewerblichen Betrieben, 1919, das Übereinkommen über das Mindestalter (Arbeit auf See), 1920, das Übereinkommen über das Mindestalter (Landwirtschaft), 1921, und das Übereinkommen über das Mindestalter (Kohlenzieher und Heizer), 1921, können von dem Zeitpunkt an nicht mehr ratifiziert werden, in dem alle Mitglieder, die ihnen beigetreten waren, durch die Ratifikation dieses Übereinkommens oder durch eine dem Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes übermittelte Erklärung hierzu ihre Zustimmung gegeben haben.

4. Die Übernahme der Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen

- a) durch ein Mitglied, das das Abgeänderte Übereinkommen über das Mindestalter (Gewerbe), 1937, ratifiziert hat und gemäss Artikel 2 dieses Übereinkommens ein Mindestalter angibt, das nicht unter 15 Jahren liegt, schliesst ohne weiteres die sofortige Kündigung des vorgenannten Übereinkommens in sich,
- b) in Bezug auf nichtgewerbliche Arbeiten im Sinne des Übereinkommens über das Mindestalter (nichtgewerbliche Arbeiten), 1932, durch ein Mitglied, das jenes Übereinkommen ratifiziert hat, schliesst ohne weiteres die sofortige Kündigung des vorgenannten Übereinkommens in sich,

- c) in Bezug auf nichtgewerbliche Arbeiten im Sinne des Abgeänderten Übereinkommens über das Mindestalter (nichtgewerbliche Arbeiten), 1937, durch ein Mitglied, das jenes Übereinkommen ratifiziert hat und gemäss Artikel 2 dieses Übereinkommens ein Mindestalter angibt, das nicht unter 15 Jahren liegt, schliesst ohne weiteres die sofortige Kündigung des vorgenannten Übereinkommens in sich,
- d) in Bezug auf die Beschäftigung in der Seeschifffahrt durch ein Mitglied, das das Abgeänderte Übereinkommen über das Mindestalter (Arbeit auf See), 1936, ratifiziert hat und gemäss Artikel 2 dieses Übereinkommens ein Mindestalter angibt, das nicht unter 15 Jahren liegt, oder angibt, dass Artikel 3 dieses Übereinkommens auf die Beschäftigung in der Seeschifffahrt Anwendung findet, schliesst ohne weiteres die sofortige Kündigung des vorgenannten Übereinkommens in sich,
- e) in Bezug auf die Beschäftigung in der Seefischerei durch ein Mitglied, das das Übereinkommen über das Mindestalter (Fischer), 1959, ratifiziert hat und gemäss Artikel 2 dieses Übereinkommens ein Mindestalter angibt, das nicht unter 15 Jahren liegt, oder angibt, dass Artikel 3 dieses Übereinkommens auf die Beschäftigung in der Seefischerei Anwendung findet, schliesst ohne weiteres die sofortige Kündigung des vorgenannten Übereinkommens in sich,
- f) durch ein Mitglied, das das Übereinkommen über das Mindestalter (Untertagearbeiten), 1965, ratifiziert hat und gemäss Artikel 2 dieses Übereinkommens ein Mindestalter angibt, das nicht unter dem gemäss jenem Übereinkommen angegebenen Mindestalter liegt, oder angibt, dass ein solches Alter gemäss Artikel 3 dieses Übereinkommens für die Beschäftigung bei Untertagearbeiten in Bergwerken gilt, schliesst ohne weiteres die sofortige Kündigung des vorgenannten Übereinkommens in sich,

vorausgesetzt, dass dieses Übereinkommen in Kraft getreten ist.

5. Die Übernahme der Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen

- a) schliesst die Kündigung des Übereinkommens über das Mindestalter in gewerblichen Betrieben, 1919, gemäss Artikel 12 jenes Übereinkommens in sich,
- b) in Bezug auf die Landwirtschaft schliesst die Kündigung des Übereinkommens über das Mindestalter (Landwirtschaft), 1921, gemäss Artikel 9 jenes Übereinkommens in sich,
- c) in Bezug auf die Beschäftigung in der Seeschifffahrt schliesst die Kündigung des Übereinkommens über das Mindestalter (Arbeit auf See), 1920, gemäss Artikel 10 jenes Übereinkommens und des Übereinkommens über das Mindestalter (Kohlenzieher und Heizer), 1921, gemäss Artikel 12 jenes Übereinkommens in sich,

vorausgesetzt, dass dieses Übereinkommen in Kraft getreten ist.

Art. 11

Die förmlichen Ratifikationen dieses Übereinkommens sind dem Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes zur Eintragung mitzuteilen.

Art. 12

1. Dieses Übereinkommen bindet nur diejenigen Mitglieder der Internationalen Arbeitsorganisation, deren Ratifikation durch den Generaldirektor eingetragen ist.
2. Es tritt in Kraft zwölf Monate nachdem die Ratifikationen zweier Mitglieder durch den Generaldirektor eingetragen worden sind.
3. In der Folge tritt dieses Übereinkommen für jedes Mitglied zwölf Monate nach der Eintragung seiner Ratifikation in Kraft.

Art. 13

1. Jedes Mitglied, das dieses Übereinkommen ratifiziert hat, kann es nach Ablauf von zehn Jahren, gerechnet von dem Tag, an dem es zum ersten Mal in Kraft getreten ist, durch Anzeige an den Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes kündigen. Die Kündigung wird von diesem eingetragen. Ihre Wirkung tritt erst ein Jahr nach der Eintragung ein.
2. Jedes Mitglied, das dieses Übereinkommen ratifiziert hat und innerhalb eines Jahres nach Ablauf des im vorigen Absatz genannten Zeitraumes von zehn Jahren von dem in diesem Artikel vorgesehenen Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht, bleibt für einen weiteren Zeitraum von zehn Jahren gebunden. In der Folge kann es dieses Übereinkommen jeweils nach Ablauf eines Zeitraumes von zehn Jahren nach Massgabe dieses Artikels kündigen.

Art. 14

1. Der Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes gibt allen Mitgliedern der Internationalen Arbeitsorganisation Kenntnis von der Eintragung aller Ratifikationen und Kündigungen, die ihm von den Mitgliedern der Organisation mitgeteilt werden.
2. Der Generaldirektor wird die Mitglieder der Organisation, wenn er ihnen von der Eintragung der zweiten Ratifikation, die ihm mitgeteilt wird, Kenntnis gibt, auf den Zeitpunkt aufmerksam machen, in dem dieses Übereinkommen in Kraft tritt.

Art. 15

Der Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes übermittelt dem Generalsekretär der Vereinten Nationen zwecks Eintragung nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen¹² vollständige Auskünfte über alle von ihm nach Massgabe der vorausgehenden Artikel eingetragenen Ratifikationen und Kündigungen.

¹² SR 0.120

Art. 16

Der Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes hat, sooft er es für nötig erachtet, der Allgemeinen Konferenz einen Bericht über die Durchführung dieses Übereinkommens zu erstatten und zu prüfen, ob die Frage seiner gänzlichen oder teilweisen Abänderung auf die Tagesordnung der Konferenz gesetzt werden soll.

Art. 17

1. Nimmt die Konferenz ein neues Übereinkommen an, welches das vorliegende Übereinkommen ganz oder teilweise abändert, und sieht das neue Übereinkommen nichts anderes vor, so gelten folgende Bestimmungen:

- a) Die Ratifikation des neugefassten Übereinkommens durch ein Mitglied schliesst ohne weiteres die sofortige Kündigung des vorliegenden Übereinkommens in sich ohne Rücksicht auf Artikel 13, vorausgesetzt, dass das neugefasste Übereinkommen in Kraft getreten ist.
- b) Vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des neugefassten Übereinkommens an kann das vorliegende Übereinkommen von den Mitgliedern nicht mehr ratifiziert werden.

2. Indessen bleibt das vorliegende Übereinkommen nach Form und Inhalt jedenfalls in Kraft für die Mitglieder, die dieses, aber nicht das neu gefasste Übereinkommen ratifiziert haben.

Art. 18

Der französische und der englische Wortlaut dieses Übereinkommens sind in gleicher Weise massgebend.

(Es folgen die Unterschriften)

Geltungsbereich am 23. August 2010¹³

Vertragsstaaten	Ratifikation Nachfolge- erklärung (N)	Inkrafttreten
Ägypten ^a	9. Juni 1999	9. Juni 2000
Albanien ^b	16. Februar 1998	16. Februar 1999
Algerien ^b	30. April 1984	30. April 1985
Angola ^a	13. Juni 2001	13. Juni 2002
Antigua und Barbuda ^b	17. März 1983	17. März 1984
Äquatorialguinea ^a	12. Juni 1985	12. Juni 1986
Argentinien ^a	11. November 1996	11. November 1997
Armenien ^b	27. Januar 2006	27. Januar 2007
Aserbaidschan ^b	19. Mai 1992	19. Mai 1993
Äthiopien ^a	27. Mai 1999	27. Mai 2000
Bahamas ^a	31. Oktober 2001	31. Oktober 2002
Barbados ^c	4. Januar 2000	4. Januar 2001
Belarus ^b	3. Mai 1979	3. Mai 1980
Belgien ^c	19. April 1988	19. April 1989
Belize ^a	6. März 2000	6. März 2001
Benin ^a	11. Juni 2001	11. Juni 2002
Bolivien ^a	11. Juni 1997	11. Juni 1998
Bosnien und Herzegowina ^c	2. Juni 1993	2. Juni 1994
Botsuana ^a	5. Juni 1997	5. Juni 1998
Brasilien ^b	28. Juni 2001	28. Juni 2002
Bulgarien ^b	23. April 1980	23. April 1981
Burkina Faso ^c	11. Februar 1999	11. Februar 2000
Burundi ^a	19. Juli 2000	19. Juli 2001
Chile ^c	1. Februar 1999	1. Februar 2000
China* ^b	28. April 1999	28. April 2000
Hongkong* ^{c d}	28. April 1999	28. April 2000
Macau ^{b e}	6. Oktober 2000	6. Oktober 2000
Costa Rica ^c	11. Juni 1976	11. Juni 1977
Côte d'Ivoire ^a	7. Februar 2003	7. Februar 2004
Dänemark ^{c f}	13. November 1997	13. November 1998
Deutschland ^c	8. April 1976	8. April 1977
Dominica ^c	27. September 1983	27. September 1984
Dominikanische Republik* ^a	15. Juni 1999	15. Juni 2000
Dschibuti ^b	14. Juni 2005	14. Juni 2006
Ecuador ^a	19. September 2000	19. September 2001
El Salvador ^a	23. Januar 1996	23. Januar 1997
Eritrea ^a	22. Februar 2000	22. Februar 2001
Estland ^c	15. März 2007	15. März 2008

¹³ AS 2001 1436, 2005 1751, 2006 4207 und 2010 3995.

Eine aktualisierte Fassung des Geltungsbereiches findet sich auf der Internetseite des EDA (<http://www.eda.admin.ch/vertraege>).

Vertragsstaaten	Ratifikation Nachfolge- erklärung (N)		Inkrafttreten	
Fidschi ^c	3. Januar	2002	3. Januar	2004
Finnland ^c	13. Januar	1976	13. Januar	1977
Frankreich ^b	13. Juli	1990	13. Juli	1991
Gambia ^a	4. September	2000	4. September	2001
Georgien ^c	23. September	1996	23. September	1997
Grenada ^b	14. Mai	2003	14. Mai	2004
Griechenland ^c	14. März	1986	14. März	1987
Guatemala ^a	27. April	1990	27. April	1991
Guinea ^b	6. Juni	2003	6. Juni	2004
Guinea-Bissau ^a	5. März	2009	5. März	2010
Guyana ^c	15. April	1998	15. April	1999
Haiti ^a	3. Juni	2009	3. Juni	2010
Honduras ^a	9. Juni	1980	9. Juni	1981
Indonesien ^c	7. Juni	1999	7. Juni	2000
Irak ^c	13. Februar	1985	13. Februar	1986
Irland ^b	22. Juni	1978	22. Juni	1979
Island ^c	6. Dezember	1999	6. Dezember	2000
Israel ^c	21. Juni	1979	21. Juni	1980
Italien ^c	28. Juli	1981	28. Juli	1982
Jamaika ^c	13. Oktober	2003	13. Oktober	2004
Japan ^c	5. Juni	2000	5. Juni	2001
Jemen ^a	15. Juni	2000	15. Juni	2001
Jordanien ^b	23. März	1998	23. März	1999
Kambodscha ^a	23. August	1999	23. August	2000
Kamerun ^a	13. August	2001	13. August	2002
Kasachstan ^b	18. Mai	2001	18. Mai	2002
Katar ^b	3. Januar	2006	3. Januar	2007
Kenia ^b	9. April	1979	9. April	1980
Kirgisistan ^b	31. März	1992	31. März	1993
Kiribati ^a	17. Juni	2009	17. Juni	2010
Kolumbien ^a	2. Februar	2001	2. Februar	2002
Komoren ^c	17. März	2004	17. März	2005
Kongo (Brazzaville) ^a	26. November	1999	26. November	2000
Kongo (Kinshasa) ^a	20. Juni	2001	20. Juni	2002
Korea (Süd-) ^c	28. Januar	1999	28. Januar	2000
Kroatien ^c	8. Oktober	1991 N	8. Oktober	1991
Kuba ^c	7. März	1975	7. März	1976
Kuwait ^c	15. November	1999	15. November	2000
Laos ^a	13. Juni	2005	13. Juni	2006
Lesotho ^c	14. Juni	2001	14. Juni	2002
Lettland ^c	2. Juni	2006	2. Juni	2007
Libanon ^a	10. Juni	2003	10. Juni	2004
Libyen ^c	19. Juni	1975	19. Juni	1976

Vertragsstaaten	Ratifikation Nachfolge- erklärung (N)		Inkrafttreten	
Litauen ^b	22. Juni	1998	22. Juni	1999
Luxemburg ^c	24. März	1977	24. März	1978
Madagaskar ^c	31. Mai	2000	31. Mai	2001
Malawi ^a	19. November	1999	19. November	2000
Malaysia ^c	9. September	1997	9. September	1998
Mali ^c	11. März	2002	11. März	2003
Malta ^b	9. Juni	1988	9. Juni	1989
Marokko ^c	6. Januar	2000	6. Januar	2001
Mauretanien ^a	3. Dezember	2001	3. Dezember	2002
Mauritius ^c	30. Juli	1990	30. Juli	1991
Mazedonien ^c	17. November	1991 N	17. November	1991
Moldau ^b	21. September	1999	21. September	2000
Mongolei ^c	16. Dezember	2002	16. Dezember	2003
Montenegro ^c	3. Juni	2006 N	3. Juni	2006
Mosambik ^c	16. Juni	2003	16. Juni	2004
Namibia ^a	15. November	2000	15. November	2001
Nepal ^a	30. Mai	1997	30. Mai	1998
Nicaragua ^a	2. November	1981	2. November	1982
Niederlande* ^c	14. September	1976	14. September	1977
Aruba ^{a e}	24. März	1987	24. März	1987
Niger ^a	4. Dezember	1978	4. Dezember	1979
Nigeria ^c	2. Oktober	2002	2. Oktober	2003
Norwegen ^c	8. Juli	1980	8. Juli	1981
Oman ^b	21. Juli	2005	21. Juli	2006
Österreich ^c	18. September	2000	18. September	2001
Pakistan ^a	6. Juli	2006	6. Juli	2007
Panama* ^a	31. Oktober	2000	31. Oktober	2001
Papua-Neuguinea ^b	2. Juni	2000	2. Juni	2001
Paraguay ^a	3. März	2004	3. März	2005
Peru ^a	13. November	2002	13. November	2003
Philippinen ^c	4. Juni	1998	4. Juni	1999
Polen ^c	22. März	1978	22. März	1979
Portugal* ^b	20. Mai	1998	20. Mai	1999
Ruanda ^a	15. April	1981	15. April	1982
Rumänien ^b	19. November	1975	19. November	1976
Russland ^b	3. Mai	1979	3. Mai	1980
Sambia ^c	9. Februar	1976	9. Februar	1977
Samoa ^c	29. Oktober	2008	29. Oktober	2009
San Marino ^b	1. Februar	1995	1. Februar	1996
São Tomé und Príncipe ^a	4. Mai	2005	4. Mai	2006
Schweden ^c	23. April	1990	23. April	1991
Schweiz* ^c	17. August	1999	17. August	2000
Senegal* ^c	15. Dezember	1999	15. Dezember	2000
Serbien ^c	24. November	2000 N	6. Dezember	1984

Vertragsstaaten	Ratifikation Nachfolge- erklärung (N)		Inkrafttreten	
Seychellen ^c	7. März	2000	7. März	2001
Simbabwe	6. Juni	2000	6. Juni	2001
Singapur ^c	7. November	2005	7. November	2006
Slowakei ^c	29. September	1997	29. September	1998
Slowenien ^c	29. Mai	1992 N	29. Mai	1993
Spanien ^c	16. Mai	1977	16. Mai	1978
Sri Lanka ^a	11. Februar	2000	11. Februar	2001
St. Kitts und Nevis ^b	3. Juni	2005	3. Juni	2006
St. Vincent und die Grenadinen ^a	25. Juli	2006	25. Juli	2007
Südafrika ^c	30. März	2000	30. März	2001
Sudan ^a	7. März	2003	7. März	2004
Swasiland ^c	23. Oktober	2002	23. Oktober	2003
Syrien ^c	18. September	2001	18. September	2002
Tadschikistan ^b	26. November	1993	26. November	1994
Tansania ^a	16. Dezember	1998	16. Dezember	1999
Thailand* ^c	11. Mai	2004	11. Mai	2005
Togo ^a	16. März	1984	16. März	1985
Trinidad und Tobago ^b	3. September	2004	3. September	2005
Tschad ^a	21. März	2005	21. März	2006
Tschechische Republik ^c	26. April	2007	26. April	2008
Tunesien ^b	19. Oktober	1995	19. Oktober	1996
Türkei ^c	30. Oktober	1998	30. Oktober	1999
Uganda ^a	25. März	2003	25. März	2004
Ukraine ^b	3. Mai	1979	3. Mai	1980
Ungarn ^b	28. Mai	1998	28. Mai	1999
Uruguay ^c	2. Juni	1977	2. Juni	1978
Usbekistan ^c	6. März	2009	6. März	2009
Venezuela ^a	15. Juli	1987	15. Juli	1988
Vereinigte Arabische Emirate ^c	2. Oktober	1998	2. Oktober	1999
Vereinigtes Königreich* ^b	7. Juni	2000	7. Juni	2001
Vietnam ^c	24. Juni	2003	24. Juni	2004
Zentralafrikanische Republik ^a	28. Juni	2000	28. Juni	2001
Zypern ^c	2. Oktober	1997	2. Oktober	1998

* Die Vorbehalte und Erklärungen werden in der AS nicht veröffentlicht, mit Ausnahme jener der Schweiz. Die französischen und englischen Texte können auf der Internetseite der Internationalen Arbeitsorganisation:
<http://www.ilo.org/ilolex/french/convdisp1.htm> eingesehen oder bei der Direktion für

Völkerrecht, Sektion Staatsverträge, 3003 Bern, bezogen werden.

^a Das Mindestalter nach Art. 2 Abs. 1 ist auf 14 Jahre festgesetzt.

^b Das Mindestalter nach Art. 2 Abs. 1 ist auf 16 Jahre festgesetzt.

^c Das Mindestalter nach Art. 2 Abs. 1 ist auf 15 Jahre festgesetzt.

^d Anwendung mit Abweichungen.

^e Anwendung ohne Abweichungen.

^f Nicht anwendbar auf die Färöer-Inseln und Grönland.

Vorbehalte und Erklärungen

Schweiz

Im Sinne von Artikel 3 des Übereinkommens liegt das Mindestalter bei Untertagearbeiten beim vollendeten 19. Lebensjahr und beim vollendeten 20. Lebensjahr bei Lehrlingen.